



Dalmatiner • Zucht • Gemeinschaft Deutschland e.V.

Zuchtrichterordnung

Stand: März 2026

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	3
Präambel	3
§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten	3
§ 2 Definitionen.....	3
§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes.....	3
§ 4 Zulassung als VDH-/FCI-Zuchtrichter	3
§ 5 Generelle Pflichten des VDH-/FCI-Zuchtrichters	3
VDH-Richterliste und VDH-Richterausweis	4
§ 6 Allgemeines zur VDH-Richterliste	4
§ 7 Eintragung in die VDH-Richterliste	4
§ 8 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises	4
§ 9 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises.....	4
Tätigkeit als VDH-/FCI-Zuchtrichter	5
§ 10 Voraussetzungen.....	5
§ 11 Tätigkeit im Ausland	5
§ 12 VDH-/FCI-Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer	5
§ 13 Rechte und Pflichten bezüglich der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes	5
§ 14 Spesen	6
Zuchtrichterurteil, Beurteilungen	6
§ 15 Verbindlichkeit	6
§ 16 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter	6
Richterkommission / Richterobmann / Zuchtrichtertagung	6
§ 17 Richterkommission	6
§ 18 Richterobmann	7
§ 19 Zuchtrichtertagung.....	7
Ahndung von Verstößen	7
§ 20 Allgemeines	7
§ 21 Zuständigkeit	7
§ 22 Verfahren	7
§ 23 Rechtsmittel.....	8
§ 24 Löschung/befristete Sperre (Streichung).....	8
§ 25 Berichtigung/Wiedereintragung	9
§ 26 Teilnichtigkeit.....	9

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörter wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und die männliche Form genutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Allgemeiner Teil

Präambel

Der VDH steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen VDH-/FCI-Zuchtrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des VDH und der DZGD.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Dieser Zuchtrichterordnung liegt die VDH-Zuchtrichter-Ordnung, in der jeweils gültigen Fassung, als Rahmenrichtlinie zugrunde.

§ 2 Definitionen

VDH-/FCI-Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind die in der VDH-Richterliste eingetragenen Richter.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des VDH und seiner Mitgliedsvereine.
2. VDH-/FCI-Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den Rassehundezuchtverein, den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.
3. Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft in einem VDH-Rassehund-Zuchtverein untrennbar verknüpft.

§ 4 Zulassung als VDH-/FCI-Zuchtrichter

1. Ein VDH-/FCI-Zuchtrichter wird für einzelne Rassen zugelassen.
2. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur diejenigen Rassen und Gruppen bewerten, für die er zugelassen ist. Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung ist das Bewerten von Hunden auf termingeschützten Ausstellungen oder zuchtrelevanten Veranstaltungen von VDH und/ oder FCI. Für die Formwertrichtertätigkeit mit der Vergabe von Formwertnoten auf nicht termingeschützten Zuchtschauen und Zuchtzulassungsprüfungen in den dem Jagdgebrauchshundwesen zugehörigen VDH-Mitgliedsvereinen gilt Entsprechendes. Das Bewerten von Hunden auf Veranstaltungen außerhalb von VDH/FCI ist nicht untersagt und stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.

§ 5 Generelle Pflichten des VDH-/FCI-Zuchrichters

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist).
2. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
3. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.
4. Zu Anfragen des VDH und des zuständigen VDH-Mitgliedsvereins im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.

5. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.
6. VDH-/FCI-Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für VDH-/FCI-Zuchtrichteranwälter gilt Entsprechendes.

VDH-Richterliste und VDH-Richterausweis

§ 6 Allgemeines zur VDH-Richterliste

1. Der VDH führt eine Richterliste mit allen Spezial-Zuchtrichtern, Gruppen- und Allgemeinrichtern. Die DZGD führt ebenfalls eine Liste ihrer Zuchtrichter und Zuchtrichteranwälter mit jeweiligem Stand der Ausbildung und Einsatzkompetenzen.
2. Änderungen in der Richterliste werden auf der Homepage des VDH veröffentlicht. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung. Die Richterliste ist in aktualisierter Form auf der Homepage des VDH veröffentlicht.

§ 7 Eintragung in die VDH-Richterliste

1. Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag.
2. Das Recht zur Beantragung obliegt im Falle
 - der Spezial-Zuchtrichter den VDH-Mitgliedsvereinen,
 - der Spezial-Zuchtrichter von direkt vom VDH betreuten Rassen dem VDH-Vorstand,
 - der Gruppen- und Allgemeinrichter dem VDH-Vorstand.
3. Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (Hauptwohnung) hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter an dem Hauptwohntort i.S. d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).
4. Für die Übernahme von Allgemein- und Gruppenrichtern aus dem Ausland, die in eine FCI-anerkannte Richterliste eingetragen sind und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nehmen, liegt die Zuständigkeit beim VDH.
Gleiches gilt für Spezial-Zuchtrichter, sofern die betreffenden Rassehundezuchtvereine keine Anträge auf Aufnahme in die VDH-Richterliste stellen.

§ 8 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises

1. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste stellt der VDH den VDH-Richterausweis unverzüglich aus.
2. Ein auf der Homepage des VDH für ungültig erklärter VDH-Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.
3. Der VDH-Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung oder Löschung des VDH-/FCI-Zuchtrichters von der VDH-Richterliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum VDH-/FCI-Zuchtrichter. Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der VDH-/FCI-Zuchtrichter einen neuen VDH-Richterausweis.

§ 9 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises

1. Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
2. VDH-/FCI-Zuchtrichter können ihre Zuchtrichtertätigkeit eigenständig beenden. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden.

Tätigkeit als VDH-/FCI-Zuchtrichter

§ 10 Voraussetzungen

1. Die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.
2. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die Ausbildung eines VDH-/FCI-Zuchtrichters sind in der Zuchtrichterausbildungsordnung geregelt.

§ 11 Tätigkeit im Ausland

Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein:

Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (FCI-CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen, Nationalen Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (FCI-CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des zuständigen VDH-Mitgliedsvereins an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus. Der Antrag des betreffenden VDH-/FCI-Zuchtrichters ist an den Zuchtrichterobmann der DZGD mit den entsprechenden Nachweisen zu stellen.

§ 12 VDH-/FCI-Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer

1. Ein VDH-/FCI-Zuchtrichter darf auf einer Ausstellung, auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen. Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der Richter an diesem Tag nicht richtet und die nicht im Eigentum oder Miteigentum des Richters stehen.
2. Als Aussteller darf ein VDH-/FCI-Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.
3. Ein VDH-/FCI-Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war.

Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

§ 13 Rechte und Pflichten bezüglich der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein VDH-/FCI-Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
3. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.
4. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
5. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
6. Während des Richtens hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben. Die Richterunterschrift

ist auf den Bewertungsbögen, die verpflichtend für alle VDH-Ausstellungen und vom Richter auszufüllen sind, erforderlich. Weitere Dokumente (Richterberichte etc.) bedürfen keiner Unterschrift. Die Bewertungsbögen sind bei Einsprüchen oder Rückfragen das führende Dokument.

7. Wenn dem VDH-/FCI-Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.
8. Der Bewertungsvorgang richtet sich nach §§ 15-17 der DZGD-Ausstellungs-Ordnung. Alle Hunde, bei denen kein vollständiger Bewertungsprozess durchgeführt werden kann oder darf, erhalten den Vermerk „Ohne Bewertung“. Erhält ein Hund den Vermerk „Ohne Bewertung“, so ist im Richterbericht der Grund dafür anzugeben.
9. Bei der Bewertung hat der VDH/FCI-Zuchtrichter die Breed Specific Instructions (BSI) des VDH für die dort aufgeführten Rassen zu beachten und das Auswertungsformular auszufüllen.
10. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter oder die Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 14 Spesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehund-Ausstellungen des VDH sowie auf Spezial- und Sonderausstellungen der DZGD Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesen-Ordnung ersetzt.
2. Die Spesen-Ordnung des VDH gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Zuchtrichterurteil, Beurteilungen

§ 15 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den VDH-/FCI-Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den VDH-/FCI-Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 16 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter

Im VDH/FCI-Zuständigkeitsbereich gilt:

Spezial-Zuchtrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotypbeurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen und Ausstellungen vorzunehmen für Hunde derjenigen Rasse(n), für die sie zugelassen sind.

Richterkommission / Richterobmann / Zuchtrichtertagung

§ 17 Richterkommission

Die DZGD bildet eine eigene Richterkommission. Sie besteht dem Vorsitzenden (Richterobmann) und zwei Beisitzern, welche alle im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein müssen.

Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden von den Richtern der DZGD gewählt.

Alle das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten werden in der DZGD durch den Richterobmann bearbeitet, soweit sich aus der Satzung und den Ordnungen der DZGD nicht andere Zuständigkeiten ergeben. Der Richterobmann wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von den weiteren Mitgliedern des VDH-/FCI-Zuchtrichterausschusses unterstützt.

§ 18 Richterobmann

Der Richterobmann (Vorsitzender der Richterkommission) wird unverzüglich nach der Wahl der Zuchtrichterkommission aus deren Reihen bestellt und ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes.

§ 19 Zuchtrichtertagung

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichteranwälter führt die DZGD einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, eine Zuchtrichtertagung durch.

Ein Fernbleiben ist dem Richterobmann gegenüber schriftlich zu begründen.

Ein unentschuldigtes bzw. zweimaliges aufeinanderfolgendes entschuldigtes Fernbleiben kann zum Ruhen der Richtertätigkeit in der DZGD führen. Der Zuchtrichterausschuss entscheidet hierüber im Einzelfall.

Die Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten werden den Spezialzuchtrichtern der DZGD nach der Finanzordnung erstattet.

Ahndung von Verstößen

§ 20 Allgemeines

1. Verstöße des VDH-/FCI-Zuchtrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht und des Ausstellungswesens sind zu ahnden.
2. Die VDH-/FCI-Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. Die DZGD wird die Verfehlungen der von ihr berufenen Spezial-Zuchtrichter verfolgen und ahnden. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

§ 21 Zuständigkeit

1. Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen i. S. d. Ordnung obliegt bei
 - Spezial-Zuchtrichtern grundsätzlich der DZGD, wenn sie deren Mitglied sind.
 - Spezial-Zuchtrichtern, die für verschiedene Rassen in unterschiedlichen VDH-Mitgliedsvereinen VDH-/FCI-Zuchtrichter sind, dem VDH-Vorstand. Das Recht des zuständigen VDH-Mitgliedsvereins, vereinsrechtliche Sanktionen zu erlassen, die an die Eigenschaft als Vereinsmitglied anknüpfen, bleibt hiervon unberührt.
2. Ermittelt die DZGD gegen einen von ihr berufenen Spezial-Zuchtrichter, der gleichzeitig Spezial-Zuchtrichter für andere Rassen und/oder Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ist, hat sie unverzüglich die VDH-Geschäftsstelle zu informieren. Der VDH-Geschäftsstelle ist auf Verlangen schriftlich Auskunft über den Stand der Ermittlungen unter etwaiger Beifügung von Beweismitteln zu erteilen.
3. Die DZGD hat die Verfolgung und Ahndung unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben vorzunehmen.
Der VDH und die VDH-Mitgliedsvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezial-Zuchtrichter ist, sind unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Dabei ist mitzuteilen, ob die Entscheidung bestandskräftig ist.
Für alle nicht geregelten Fälle ist der VDH zuständig.

§ 22 Verfahren

Das Verfahren führt die DZGD und wird durch den Richterobmann der DZGD in Zusammenarbeit mit der Richterkommission der DZGD durchgeführt.

Der Betroffene ist anzuhören. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet der Zuchtrichterobmann den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den 1. Vorsitzenden der DZGD.

1. Der Erweiterte Vorstand der DZGD kann bei Verstößen gegen diese Ordnung erkennen auf:

- Einstellung
- Verweis
- Auflagen
- befristete Sperre bis zu zwei Jahren
- befristete Sperre über zwei Jahre mit Auflagen
- Löschung von der VDH-Richterliste.

Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als VDH-/FCI-Zuchtrichter ist möglich.

2. Wird ein VDH-/FCI-Zuchtrichter wegen Verstoßes gegen diese Ordnung aus der Zuchtrichterliste gestrichen, so erstreckt sich die Löschung aus der Zuchtrichterliste auf die Tätigkeit des Zuchtrichters insgesamt.
3. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht der DZGD kann der Spezial-Zuchtrichter durch den VDH-Vorstand auch im Fall des § 20 Ziff. 2 mit einer zeitlich befristeten Sperre oder Löschung belegt werden.
4. Entscheidungen der DZGD (z. B. eine befristete Sperre oder Löschung eines Spezial-Zuchtrichters) werden erst in der VDH-Richterliste vermerkt, wenn diese Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist. Die DZGD hat den Nachweis zu erbringen. Der Betroffene ist vor der Vornahme der Änderung zu benachrichtigen.

§ 23 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Begründung des Beschlusses den Ehrenrat der DZGD bzw. das VDH-Verbandsgericht anrufen.

Im Übrigen gilt die VDH-Verbandsgerichtsordnung.

§ 24 Löschung/befristete Sperre (Streichung)

1. Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gelöscht. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
2. Die Löschung aus der VDH-Richterliste erfolgt beim Spezial-Zuchtrichter, wenn er die Mitgliedschaft in dem VDH-Mitgliedsverein, der ihn ernannt hat, aufgibt oder verliert und keinem anderen VDH-Mitgliedsverein, der die Rasse betreut, beitrifft,

Verliert ein für mehrere Rassen ernannter Spezial-Zuchtrichter die Mitgliedschaft in dem seine Rassen betreuenden VDH-Mitgliedsverein und ist oder wird er Mitglied in einem anderen VDH-Mitgliedsverein, der mindestens eine dieser Rassen betreut, und von diesem für diese Rasse(n) als Spezial-Zuchtrichter übernommen, können dem VDH-/FCI-Zuchtrichter auf Antrag die „nicht betreuten Rassen“ belassen werden. Antragsberechtigt ist der VDH-/FCI-Zuchtrichter. Über den Antrag entscheidet der VDH-Vorstand nach Anhörung der Beteiligten (u. a. der die Streichung betreibende VDH-Mitgliedsverein).

Der Antrag ist in der Regel abzulehnen,

- wenn der VDH-/FCI-Zuchtrichter aus disziplinarischen Gründen die Mitgliedschaft in dem seine Rassen betreuenden VDH-Mitgliedsverein verloren hat;
- wenn dem VDH-/FCI-Zuchtrichter Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des VDH-Mitgliedsvereins, des VDH und/oder gegen das TSchG nachgewiesen werden können.

3. Eine Löschung erfolgt, wenn der VDH-/FCI-Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt vgl. § 7 Ziff. 3. oder bei Spezial-Zuchtrichtern auf Antrag des sie ernennenden VDH-Mitgliedsvereins. Bestandskräftige Beschlüsse der VDH-Mitgliedsvereine unterliegen nicht der Überprüfung des VDH. Eine Haftung des VDH ist ausgeschlossen.
4. Eine Löschung oder befristete Sperre i. S. d. Ordnung erfolgt nach Maßgabe und/oder aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich bestandskräftiger Entscheidungen.
5. Eine befristete Sperre wird durch die Streichung für die Dauer der Befristung in der VDH-Richterliste bewirkt.

6. Änderungen der VDH-Richterliste in Form von Löschung oder Streichung sind dem Betroffenen und ggf. dem Antragsteller vorab mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahre befristete Sperre gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf.
7. Wurde eine Sperrfrist über die Dauer von zwei Jahren hinaus verhängt und mit Auflagen versehen, erfolgt die Aufhebung der Streichung erst mit dem Nachweis der Erfüllung der Auflagen. Wurden die Auflagen nicht in der Frist erfüllt, kann der VDH-Vorstand weitere Auflagen erteilen oder die Löschung beschließen.
8. Mit der Löschung bzw. Streichung aus der Zuchtrichterliste entfällt die Vermutung, dass der Gelöschte bzw. Gestrichene als VDH-/FCI-Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 25 Berichtigung/Wiedereintragung

1. Eine Berichtigung und/oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes der DZGD. Die Antragsberechtigung folgt aus § 7 Ziff. 2 dieser Ordnung. Im Falle der Untätigkeit hat ein Spezial-Zuchtrichter ein eigenständiges Antragsrecht.
2. Eine Berichtigung einer Löschung oder befristeten Sperre (Streichung) ist nur zulässig, wenn die der Löschung/Streichung zugrunde liegenden Sachverhalte durch eine nachfolgende rechtskräftige Entscheidung einer in Disziplinarangelegenheiten unter Beachtung des § 6 Abs. 4 der VDH-Satzung zuständigen Vereinsinstitution, des VDH-Verbandsgerichts oder eines staatlichen Gerichts als haltlos erklärt worden sind.
3. Eine Wiedereintragung in die VDH-Richterliste ist nur zulässig, wenn die Löschung/Streichung aus den Gründen des § 24 Ziff. 2. und 3. dieser Ordnung erfolgt ist.
4. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht. Der erweiterte Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, das insbesondere auch das Vorliegen der in dieser Ordnung normierten Voraussetzungen und im Übrigen das Verhalten des VDH-/FCI-Zuchtrichters während seiner früheren Zuchtrichtertätigkeit zu berücksichtigen hat.
5. Der erweiterte Vorstand kann die Berichtigung oder Wiederaufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und hierzu eine angemessene Frist setzen. Auflagen sind mindestens angezeigt, wenn zwischen Löschung/Streichung und Berichtigung oder Wiederaufnahme bereits zwei Jahre verstrichen sind.
6. Gegen eine ablehnende oder mit Auflagen versehene Entscheidung des erweiterten Vorstandes steht dem Spezial-Zuchtrichters die Berufung zum Ehrenrat offen.

§ 26 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.